

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 5 (1896)
Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 7. März 1896.

Bâle, le 7 Mars 1896.

Erscheint Samstags.

Paraissant le Samedi.

N^o 10.

Abonnement:
Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 2.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abnommt:
Fr. 5.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinsmitglieder
erhalten das Blatt gratis

Inserate:
20 Cts. per leipziger Petit-
zeile oder deren Raum
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinsmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:
Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 2.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envoi sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie,
Abonnement postal:
Fr. 5.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annonces:
20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rabais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

6. Jahrgang 5^{me} ANNÉE

Organ und Eigentum
des
Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété
de la
Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegraph-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

**Offizielle
Nachrichten.**

**Nouvelles
officielles.**

Mitteilungen aus den Verhandlungen des Vorstandes vom 3. März 1896.

In den Verein wurden aufgenommen:
Herr J. Mühlemann-Willi, Hotel Bären in Meiringen,
mit 50 Fremdenbetten.
Herr Adolf Reichen, Hotel Kurhaus Adelboden in
Frutigen, mit 100 Fremdenbetten.

Auf motivierten Antrag des Centralbureaus wurde
beschlossen, die Formular für Zeugnisse und An-
stellungsverträge in Zukunft zu folgenden Preisen
abzugeben:

Zeugnisformulare:

1 Heft à 50 Blatt zu 3 Fr. 50, bisher zu 2 Fr. 75
1 „ „ 100 „ „ 6 „ „ „ 5 „ „
1 „ „ 200 „ „ 10 „ „ „ 9 „ „

Anstellungsverträge:

100 Stück zu 2 Fr. 50, bisher zu 1 Fr. 55.

Auf ein Circularschreiben des Vorortes des
schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins wird
erwidert, dass vom Standpunkte der schweizerischen
Hotellindustrie kein Grund vorhanden sei, für die
Bestrebungen des schweizerischen Gewerbevereins,
auf dem Wege der Bundesgesetzgebung obligatorische
Berufsgenossenschaften einzuführen und den unlauteren
Wettbewerb zu bekämpfen, einzutreten. In Bezug auf
letzteren deshalb nicht, weil keine genauen Grenzen
gezogen werden können für die erlaubten und nicht
erlaubten Handlungen.

Es wird die Beteiligung der „Hotel-Revue“ an
dem vom Verein der Schweizer Presse herauszu-
gebenden „Buch der Schweizer Presse“ für die Lan-
desausstellung genehmigt.

Auf Anfrage der Kollegen aus der Sektion Genf,
wird die zweite Hälfte Mai als Zeitpunkt der nächsten
ausserordentlichen Generalversammlung und für den
Besuch der Ausstellung in Aussicht genommen.

Der Text für den Genfer Ausstellungskatalog
wurde wie folgt festgesetzt:

„Schweizer Hotelier-Verein: Betrieb einer la. Re-
stauration mit Ausschank schweizerischer Weine im
Hotel-Pavillon. — Statistische Darstellungen über
die schweizerische Hotellindustrie. — Photographien
und Ansichten von Hotels, Pensionen und Kuran-
stalten. — Reklamebuch. — Die Hotels der Schweiz.“ —
„Hotel-Buch- und Rechnungsführung. — Möblierung
und Dekoration eines Salons.“

Die von der Union Helvetia eingegangenen Gegen-
bemerkungen zur Frage der Regelung des Lehrlings-
wesens werden in Cirkulation gesetzt und hernach
der für Behandlung der Angelegenheit bestellten Kom-
mission überwiesen.

Schliesslich wird die Liste der Küchenkonsum-
tionsartikel festgestellt, deren Preise von verschie-
denen Orten der Schweiz demnächst periodisch in
der „Hotel-Revue“ zur Veröffentlichung gelangen sollen.

Extrait des délibérations du Comité.

(Séance du 3 mars 1896.)

Admissions:

M. Mühlemann-Willi J., Hôtel de l'Ours à Meiringen
avec 50 lits de maitres.
M. Reichen Adolphe, Hôtel et Kurhaus Adelboden à
Frutigen avec 100 lits de maitres.

Sur la proposition motivée du Bureau central, il
a été décidé qu'à l'avenir les formulaires de certificats
et les contrats d'engagement seront délivrés aux prix
suivants:

Formulaires de certificats:

1 cahier de 50 feuilles à fr. 3.50, au lieu de fr. 2.75
1 „ „ 100 „ „ 6 „ „ „ 5 „ „
1 „ „ 200 „ „ 10 „ „ „ 9 „ „

Contrats d'engagement:

le 100 à fr. 2.50, au lieu de fr. 1.55.

A une circulaire du Vorort de l'Union suisse du
commerce et de l'industrie il est répondu, qu'au point
de vue de l'industrie hôtelière suisse, aucun motif
n'existe pour entrer en matière sur les efforts du
„Gewerbeverein“ suisse tendant à introduire, par
la voie législative fédérale, les associations corporatives
obligatoires et à combattre les procédés illoyaux de
la concurrence. A plus forte raison quant à ce dernier
point, car aucune limite exacte ne peut être tirée
entre une action permise et une non permise.

La participation de l'„Hotel-Revue“ au „Livre de
la Presse“, publié par l'Association suisse de la
Presse à l'occasion de l'Exposition nationale, est
approuvée.

Sur la demande des collègues de la section de
Genève, il est décidé de fixer dans la seconde moitié
du mois de mai la date de la prochaine assemblée
générale extraordinaire et de la visite à l'Exposition.

Le texte pour le catalogue genevois de l'Expo-
sition est arrêté comme suit:

„Société Suisse des Hôteliars: Exploitation dans le
pavillon de l'industrie hôtelière d'un restaurant de
premier ordre avec débit de vins suisses. — Exposés
statistiques sur l'industrie hôtelière suisse. — Photo-
graphies et vues d'hôtels, pensions et stations clima-
tiques. — Livre de réclame: „Les Hôtels de la Suisse.“
— Comptabilité des hôtels. — Ameublement et
décoration d'un salon.“

Les contre-observations envoyées par l'Union
Helvetia dans la question concernant le règlement
des apprentis sont mises en circulation et renvoyées
à la commission nommée pour l'étude de cet objet.

Enfin, on a arrêté définitivement la liste des
articles de consommation, dont les prix dans différents
endroits de la Suisse paraîtront sous peu et périodiquement dans l'„Hotel-Revue“.

Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique à Paris.

Die Redaktion der „Schweizerischen Musikzeitung“
in Zürich ersucht uns um Aufnahme nachstehenden,
in der Nummer vom 15. Februar ihres Blattes er-
schienenen Aufrufes:

An die schweizerischen Musikgesellschaften, Vereine und Direktoren, Gastwirte und Konzertunternehmer.

Es liegt im Interesse des schweizer. Musiklebens,
die Frage des **Aufführungsrechtes und Tantième-
bezugs** nach allen Seiten hin unbefangenen und gründlich
zu prüfen. Wir bitten deshalb alle diejenigen, welche
Anstände, Prozesse etc. mit der *Société des Auteurs
in Paris* oder ihren schweizer. Agenten gehabt haben,
uns eine **klare knappe Darstellung** mit den etwa
vorhandenen **Belegen** einsenden zu wollen. Die Belege
erfolgen nach genommener Einsicht zurück.

Die Redaktion der
„Schweiz. Musikzeitung“ in Zürich.

Dem Wunsche um Aufnahme obigen Aufrufes
haben wir um so bereitwilliger entsprochen, als diese
Angelegenheit uns vor drei Jahren zu einer Cam-
pagne gegen die betr. Gesellschaft und zu diesbezüg-

lichen Erhebungen und Untersuchungen veranlasste.
Nachdem nun von kompetenter Seite neuerdings auf
die Sache eingetreten wird, so erachten wir es als
im Interesse der Grosszahl unserer Leser, dass sie
Hand dazu bieten, in dieses Dunkel so viel Licht
wie möglich zu bringen. Wir selbst werden die
Redaktion der „Schweizer. Musikzeitung“ in ihrem
Bestreben nach Kräften unterstützen und beginnen
damit, in kurzen Zügen zu erwähnen, welches das
Ergebnis unserer Campaigne war, wobei wir jedoch,
nebenbei gesagt, die Sache nur so weit verfolgen,
als dabei die Hotels und Kuranstalten in Betracht
kamen.

Verschiedene von Seiten grösserer Hotels an uns
gelangte Anfragen und Klagen bildeten die Veran-
lassung zur Enquête bei einer grösseren Zahl von
Hotels und Kuranstalten, von denen wir wussten, dass
sie Kurkapellen unterhalten oder öfters Konzerte
veranstalten. Das Ergebnis dieser Erhebungen war
insofern interessant und dürfte es auch heute noch
sein, als es den unumstösslichen Beweis lieferte,
mit welcher Inkonssequenz und Willkür die Pariser-
gesellschaft, resp. deren Vertreter in der Schweiz,
den Beutezug gegen die Hotels führte.

Wir fügen hier kurze Auszüge aus einigen der
uns damals gewordenen Mitteilungen bei:

Nr. 1: „... Ich bezahle seit drei bis vier Jahren
50 Fr. per Saison an benannte französische Gesellschaft.
Auf erhobene Reklamation hin bekam ich zur Antwort,
dass der Betrag im Weigerungsfalle auf dem Prozesswege
eingeholt würde. Um weiteren Unannehmlichkeiten aus
dem Wege zu gehen, habe ich die Zahlung jeweilen ge-
leistet.“

Nr. 2: „... Ich bin bis jetzt in dieser Angelegenheit
noch nicht belästigt worden.“

Nr. 3: „... Habe mit dieser Gesellschaft oder deren
Vertreter noch nichts zu thun gehabt. Werde mit dem
Kapellmeister darüber Rücksprache nehmen und Ihnen
dann Näheres berichten.“

Nr. 4: „... Wir bezahlen an betr. französische Socie-
tät einen jährlichen Tribut von 80 Fr.“

Nr. 5: „... Seit vielen Jahren verweigerten wir den
Betrag und hätten wir diesen auch jetzt noch nicht ge-
leistet, wenn wir nicht den leidigen Chicanen nachgegeben
hätten. Verschiedene Nachfragen ergaben, dass man be-
zahlen müsse, während Andere sagen, es sei eine unge-
rechte Forderung. Wir entschlossen uns, auf gültigem
Wege 50 Fr. zu bezahlen.“

Nr. 6: „... Ich habe keinerlei Verkehr mit benannter
Gesellschaft.“

Nr. 7: „... Früher bezahlten wir 200 Fr. per Saison,
jetzt wird der Beitrag vom Orchesterkomité aus be-
glichen.“

Nr. 8: „... Bis jetzt habe ich mich stets geweigert,
die Forderung anzuerkennen. Dieses Jahr trat der Ver-
treter so energisch auf unter Hinweis auf Andere, die
sich ebenfalls unterzogen, dass ich meinen Anwalt zu Rate
zog und dieser mir riet, mich mit den Leuten abzufinden.
Ich bezahle nun einstuweilen 100 Fr. per Saison.“

Nr. 9: „... Seit geraumen Jahren habe ich mit dem
Vertreter der genannten Gesellschaft nichts mehr zu thun
gehabt und nehme ich an, dass die Gesellschaft sich mit
dem Orchester abgefunden hat. Im Hotel X. dagegen hat
uns der Vertreter immer maltratiert und weiss ich, dass
ihm verschiedene Male bezahlt wurde.“

Nr. 10: „... Seit Pachtübernahme des Geschäfts
zahlen wir an die genannte Gesellschaft 200 Franken per
Saison. Der Vertrag ist jedoch für das nächste Jahr ge-
kündigt.“

Nr. 11: „... Bezahlte früher 200 Fr., jetzt noch 100
Franken, da meine Kurkapelle noch zwei andere Hotels
bedient und diese die andere Hälfte zu bezahlen haben.“
(Es stellt sich aber heraus, dass diese bis jetzt unbefähigt
geblieben. Red.)

Nr. 12: „... Für unser kleines Orchester bezahlen
wir jährlich 100 Fr. an die betr. Gesellschaft resp. deren
Vertreter. Nach Kündigung der Konvention zwischen der
Schweiz und Frankreich verweigerten wir die Zahlung.
Auf Prozessandrohung und auf in Aussichtstellung einer
Busse von 2—3000 Fr. bin bezahlten wir und zwar so
viel wie früher. Nicht sowohl des Geldes als vielmehr
des Prinzips wegen wäre es zu begrüssen, wenn gemein-
same Schritte gegen diese Erpressung gethan werden
könnten.“

Eine vom „Eidgen. Amt für geistiges Eigentum“
in Bern auf gestellte Anfrage erhaltene Antwort
äusserte sich ziemlich ausweichend über die Inter-
pretation des Gesetzes und als wir den Inhalt dieses